

I. Neue Rechtslage

§ 47 JWVG sieht die Gründung von Hegegemeinschaften (HG) vor. Dabei werden zwei Ausformungen unterschieden.

1. „Einfache“ Hegegemeinschaften auf privatrechtlicher Grundlage (§ 47 Abs.1 S.3)

Jagdausübungsberechtigte Personen, Inhaberinnen und Inhaber eines Eigenjagdbezirkes und Jagdgenossenschaften mehrerer zusammenhängender Jagdbezirke können auf privatrechtlicher Grundlage sich zusammenschließen, um Maßnahmen der Bejagung, der Hege- und des Wildtiermanagements jagdbezirksübergreifend abzustimmen und nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen.

Die Hegegemeinschaft ist von der **Unteren Jagdbehörde** (Landratsamt) auf Antrag **zu bestätigen**, wenn die Hegegemeinschaft in ihren räumlichen Abgrenzungen den Erfordernissen der Hege entspricht.

Die Hegegemeinschaft soll fachkundige Vertreterinnen und Vertreter betroffener Interessengruppen, Verbände und Einrichtungen beteiligen.

Nach dem Grundsatz der Selbstorganschaft muss Geschäftsführer und Vertreter ein Mitglied der Hegegemeinschaft, also eine jagdausübungsberechtigte Person, eine Inhaberin oder ein Inhaber eines Eigenjagdbezirks oder ein Vertreter(in) einer Jagdgenossenschaft sein.

2. Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 47 Abs.2 u. 4)

Diese können freiwillig oder kraft Gesetzes gegründet werden, besonders zur großräumigen Bewirtschaftung bestimmter großräumig wandernder Wildtierarten (Rotwild, Damwild etc.) oder zum Schutz gefährdeter Wildtierarten. Für diese Körperschaften besteht Satzungspflicht und die Möglichkeit finanzielle Umlagen zu erheben. Die **Genehmigung erfolgt durch die Oberste Jagdbehörde (Ministerium)** und untersteht deren Aufsicht. Für die jagdausübungsberechtigten Personen etc. besteht im betroffenen Gebiet eine Pflichtmitgliedschaft. Diese Art der Hegegemeinschaft kann auch kraft Gesetzes als Zwangskörperschaft gegründet werden, wenn die Aufforderung zur freiwilligen Gründung nicht befolgt wird.

II. Umsetzung

- Im Vorgriff auf die angedachte „Allianz für das Niederwild“ soll eine effektive Fuchsbejagung in den Revieren zum Schutz des Niederwildes organisiert werden. Dazu gehört die Bejagung von Jungfuchsen ab dem Monat Mai. Der LJV empfiehlt dafür eine „einfache“ Hegegemeinschaft auf privatrechtlicher Grundlage (Nr. 1) zu gründen, um eine relativ schnelle und unkomplizierte Bestätigung zu erreichen.
- Als Rechtsform kommen GbR oder Verein in Frage. Der GbR ist unbedingt der Vorzug zu geben, da die vereinsrechtliche Ausgestaltung relativ komplex ist und eine Konkurrenz zu Vereinsstrukturen der Kreisvereine völlig kontraproduktiv wäre und Synergieeffekte nicht nutzt. Die zwingenden Regelungsinhalte des BGB sind in der beigefügten **Mustervereinbarung einer Hegegemeinschaft nach § 47 Abs.1 S.3 JWVG** umgesetzt.

Hinweis: Bereits **bestehende („alte“)** Hegegemeinschaften bleiben wirksam, müssen laut Entwurf Erlass MLR nicht neu gegründet werden. Sie entfalten nach unserer Auffassung bez. der Jungfuchsbejagung die entsprechende Wirkung, wenn deren Ziel § 10 Abs.1 Nr.15 b DVO JWVG entspricht. Falls nein, gilt der hier vorgeschlagene Weg. Wir empfehlen eine Klärung mit der Unteren Jagdbehörde.

III. Vorgehensweise

- **Die Gründung soll auf Hegeringebene erfolgen.** Die Hegeringleiter/Innen schreiben alle jagdausübungsberechtigten Personen, Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften bzw. Gemeinden im Gebiet des Hegerings an und laden zur Teilnahme an einer Versammlung zur Gründung einer Hegegemeinschaft nach § 47 Abs. 1 JWVG ein. **Ein Mustereinladungsschreiben ist beigefügt.**

- Alle Teilnehmer unterzeichnen eine privatrechtliche Gründungsvereinbarung. Die Mitwirkung ist freiwillig. Es macht wegen des erforderlichen räumlichen Zusammenhangs und der Umsetzung einer „Allianz für das Niederwild“ aber Sinn, wenn möglichste viele, am besten alle Revierinhaber mitmachen. Reviere, die nicht unterzeichnen, können als Konsequenz vor dem 1. August des Jahres keine Jungfüchse bejagen.
- Unsere Mustervereinbarung sieht vor, dass jagdausübungsberechtigte Personen nur Mitglied der Hegegemeinschaft werden können, wenn sie Mitglied im Hegering und Kreisverein sind bzw. werden.
- Es besteht keine Verpflichtung zur Leistung eines finanziellen Beitrags.
- Zur Leitung und Geschäftsführung wird der/die jeweilige Hegeringringleiter/in vorgeschlagen. Im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in. Die Leitung und Geschäftsführung muss aber aus Rechtsgründen von einem Mitglied der Hegegemeinschaft erfolgen, d. h. der/die Hegeringleiter(in) bzw. Stellvertreter(in) muss jagdausübungsberechtigte Person, Inhaberin oder Inhaber eines Eigenjagdbezirks oder Vertreter einer Jagdgenossenschaft sein. Ist er/sie das nicht, muss ein anderes Mitglied der Hegegemeinschaft deren Geschäftsführung und Vertretung übernehmen. Ein Stellvertreter(in) sollte in jedem Fall ebenfalls bestimmt sein.
- Die Hegegemeinschaft erhält über Ihren Leiter/in nach § 60 Abs.1 JWMG einen Sitz im Beirat der Unteren Jagdbehörde.
- Der/die Leiter/in der Hegegemeinschaft legt die Gründungsvereinbarung der Unteren Jagdbehörde (Landratsamt) vor und bittet um Bestätigung.
Ein Musterentwurf für eine Vereinbarung ist beigefügt (Wichtig !)
Die Vereinbarung muss Tierarten benennen, die durch die HG geschützt werden .
Dies können je nach lokalem Vorkommen in der HG sein:
Hase, Fasan, Rebhuhn , andere Bodenbrüter (z.B. Waldschnepe, Kiebitz, Brachvogel), Wildenten, Feldhamster u.a.
Außerdem sind Maßnahmen (neben der reinen Fuchsbejagung auf dem Einzelansitz) zu benennen, die abgestimmt werden (Hegekonzept).
Folgende Maßnahmen (nicht abschließend) können benannt werden:
 - Revierübergreifende Fuchsbejagung („Fuchswochen“),
 - Revierübergreifende Bejagung von Elstern und Rabenkrähen.
 - Umsetzung des LJV –Artenschutzprogrammes (Sammelbestellungen)
 - Koordinierung Ausgleichsmaßnahmen das gemeindliche Ökokonto
 - Umsetzung der „Allianz fürs Niederwild“ (siehe Information als Anlage)
 - Revierübergreifende Koordinierung von Wildrettungsmaßnahmen.
 - Revierübergreifende Vermarktungsstrategie für Prädatoren (Fuchs, Dachs, Marder, Neozoen)
 - Fortbildungsveranstaltungen (Bejagungsstrategien, Falleneinsatz, Biotophege)
 - Koordinierung der Zusammenarbeit mit dem Wildtierbeauftragten und den Wildtierschützern sowie den Inhabern des Jagdrechts.
- Ausweislich des § 14 Abs. 2 Nr.1 JWMG DVO bedarf es einer „Darstellung der räumlichen Abgrenzung (Plan/Revierkarte) der Hegegemeinschaft unter Angabe der von ihr umfassten Jagdbezirke“. Diese ist beizufügen.
- Der Musterentwurf bedarf ggf. der Anpassung an die konkreten Umstände der jeweiligen Hegegemeinschaft. Bei Fragen sprechen Sie uns bitte einfach an.

IV. Rechtliche Konsequenzen

- Sobald die Hegegemeinschaften der Unteren Jagdbehörde bestätigt ist, kann sie ihren Beitrag zur „Allianz für das Niederwild“ leisten.
- Teilnehmende Revierinhaber können in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Juli Jungfüchse bejagen.
- Die Hegegemeinschaft ist über Ihre Vertretung mit Sitz und Stimme im Beirat der unteren Jagdbehörde vertreten.